

AUFTRAGS- / LIEFERSCHEIN

Geschäftszeiten:
Montag bis Freitag von 9:00 – 17:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER

Geschäftsführer: Herr Steffen Becker / Frau Juliane Becker
 Vertrieb/Angebote: Herr Christian Glatz / Herr Jörg Hildenbrand
 Disposition: Herr Jürgen Urbansky
 Produktionsleitung: Frau Antje Weise

Telefon: 0351. 414 34-10 (Zentrale)
 0351. 414 34-70 (Kleinformat/CAD)
 Telefax: 0351. 414 34-11
 E-Mail: cad.dresden@pigmentpol.de

PIGMENTPOL®

PIGMENTPOL Sachsen GmbH
 Altplauen 19
 01187 Dresden

Rechnungsempfänger:

Besteller / Telefon:

Projekt / Kostenstelle:

Wenn Angebot vorhanden, dann lt. Angebots-Nr.: _____

Bemerkung

.....

Anzahl	Original		Zeichnungsnummer Bezeichnung / Dateiname	Vorlage		Großformat				Kleinformat		Verarbeitung				Scan-Service		Datenlieferung			Größe (Endformat) DIN / cm x cm	
	Stück Kopie/n			DIGITAL	ANALOG	s/w-Laser	s/w-Tinte	Color-Strich	Color-Fliche	s/w-Laser	Color-Laser	Falten	Heftstreifen	Lochen	Verkleinern/ Vergrößern	s/w	Color	CD-ROM	DVD-ROM	E-Mail		
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						
6																						
7																						
8																						
9																						
10																						
11																						
12																						
13																						
14																						

Zusatzoptionen Großformat:

Papiersorten:

	80g	90g	110g	120g	180g	Glossy	Trans- parent	Farbiges Material
Tintenstrahl (sw/color)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CW 600 (sw/color)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laser (sw)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachverarbeitung:

Laminieren

- glänzend seidenmatt
 Rückseite selbstklebend

Schneiden

- Zuschnitt auf Endformat
 Kein Zuschnitt

Kaschieren

- Kapa 5 mm 10 mm
 geliefertes Material

Zusatzoptionen Kleinformat:

Papiersorten:

- 80g ungelocht 2fach gelocht 4fach gelocht
 100g 300g ___g Spezial: _____

Bindung

- Spiralbind. Farbe: _____ Folie: _____ Rücken: _____
 Velobind. Farbe: _____ Heißleimb. Rückstichheftung

Laminieren

- glänzend seidenmatt Manuell nutzen falzen
 Rückseite selbstklebend Maschinell Z-Falz Wickelfalz (A4)

Falten

DATEN-LIEFERUNG via DFÜ:

- FTP
 E-Mail: cad.dresden@pigmentpol.de

DATEN via:

- CD-/DVD-ROM
 USB-Stick

DATEN-FORMAT:

- druckfähige Daten (.tif / .jpg / .eps / .ps / .pdf) Farbverb. Proof anbei
 offene Datei (.cdr / .ai / .fh / .dxd / .psd) Probedruck vorab

Bei offenen Dateien können je nach Aufwand Zusatzkosten von EUR 6,20/AE (1 AE = 6 Min.) entstehen.

Die beigelegten AGB habe ich gelesen
und bin damit einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Name in Blockbuchstaben:

Lieferanschrift:

Wunschtermin:

Datum / Uhrzeit

Overnight-Kurier DHL/Post Bote
 Selbstabholer

Annahme:

Bearbeitet: DV:

DD:

NV:

Verpackt/Kontrolle:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von PIGMENTPOL

(Stand: Januar 2018)

§ 1 Allgemeines

(1) Wir, die PIGMENTPOL Sachsen GmbH, Altplauen 19 (Bienenröhle), 01187 Dresden, PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Standort Jena, Bachstraße 29/30, 07743 Jena und PIGMENTPOL Thüringen GmbH, Standort Weimar, Bodelschwingstraße 80, 99425 Weimar (jeweils Deutschland) – nachfolgend jeweils „wir“ oder „PIGMENTPOL“, genannt, sind auf die Herstellung von Druckerzeugnissen (wie zum Beispiel Bilder, CAD-Service etc.) nebst zahlreicher Nebenleistungen (z.B. Scan von Großformaten) spezialisiert.

(2) Soweit im Folgenden von „Leistung“ oder „Leistungen“ die Rede ist, sind hiermit alle Arten der Leistung, insbesondere Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen und Werkleistungen gemeint.

(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(4) Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie bspw. Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Mit Bestellung geben Sie ein verbindliches Angebot ab. Bestellen Sie schriftlich, per Fax oder E-Mail, so sind Sie an Ihr Angebot bis zum Ablauf des siebensten auf den Tag des Angebots folgenden Werktages gebunden.

(2) Ihr Auftrag wird von PIGMENTPOL für die Dauer der steuerrechtlichen Vorgaben gespeichert und kann Ihnen im Falle des Verlusts der Unterlagen auf Anforderung in Textform in Abschrift gegen Erstattung der PIGMENTPOL entstehenden Aufwendungen übersendet werden.

§ 3 Leistungen durch PIGMENTPOL

(1) Der Inhalt der von PIGMENTPOL geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Je nach Art des gewählten Druckes können geringfügige Farbabweichungen und Toleranzen hinsichtlich Druckbild und Druckgröße auftreten. Dies gilt auch für Abweichungen zu einem früheren Auftrag, der bei PIGMENTPOL gedruckt wurde. Sie können sich jederzeit im Rahmen der Auftragserteilung gegenüber dem jeweiligen Sachbearbeiter per Telefon unter 0351/4143410 oder E-Mail unter info@pigmentpol.de über die jeweils möglichen Toleranzen und Farbabweichungen informieren.

(3) Eine Änderung Ihrer Bestellung ist nur durch den Abschluss eines Änderungs- bzw. Ergänzungsvertrages möglich. Jeder Änderungswunsch ist ein Angebot Ihrerseits an PIGMENTPOL zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages für den ersten Auftrag verbunden mit dem Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages. PIGMENTPOL ist nicht verpflichtet, Ihr Angebot anzunehmen.

(4) Nicht zu den Leistungspflichten von PIGMENTPOL gehört die Übermittlung der Erfüllung des Auftrages erforderlichen Druckdaten. Hierbei handelt es sich, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, um eine Mitwirkungspflicht Ihrerseits.

§ 4 Druckdaten, technische und inhaltliche Vorgaben und Beschränkungen

(1) PIGMENTPOL führt alle Druckaufträge ausschließlich auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Druckdaten aus. Diese Daten sind ausschließlich in den Formaten und mit den Spezifikationen zu übermitteln, die im Rahmen eines dem Vertrag vorangegangenen Beratungsgesprächs oder in den – jeweils von Ihnen anzufordernden – Kundeninformationen von PIGMENTPOL genannt sind. Bei abweichenden Datenformaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet. Sie tragen Sorge dafür, dass Sie die Druckdaten vorräglich halten, da die Druckdaten nach Fertigstellung der Druckerzeugnisse von PIGMENTPOL gelöscht werden.

(2) In inhaltlicher Hinsicht verpflichten Sie sich es zu unterlassen, pornografische, politisch extremistische, rassistische, diskriminierende, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende oder geltendes Recht bzw. die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzende Inhalte an PIGMENTPOL zu übersenden. Verstoßen Sie gegen diese Verpflichtung, so ist PIGMENTPOL zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere von Gesetzes wegen bestehende Rechte und Ansprüche von PIGMENTPOL bleiben unberührt.

(3) Sie sind verpflichtet, die von Ihnen übermittelten Druckdaten vor Übermittlung an PIGMENTPOL sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob diese für den auszuführenden Druckauftrag geeignet sind und den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

(4) Sie sind zudem verpflichtet, sich bei PIGMENTPOL vor Übersendung der Druckdaten über die technischen Anforderungen an Dateiformate aktiv zu informieren. Nebst dem jeweiligen Sachbearbeiter stehen Ihnen hierzu auch die Telefonnummern 0351/4143410 und die E-Mailadresse info@pigmentpol.de zur Verfügung.

§ 5 Grundsätzlich keine Prüfung der Druckdaten durch PIGMENTPOL

(1) PIGMENTPOL ist grundsätzlich nicht zur Prüfung der Druckdaten verpflichtet. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse infolge fehlerhafter Druckdaten tragen Sie als Kunde.

(2) Zu einer Prüfung der Inhalte hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Verbot aus § 4 Absatz 2 ist PIGMENTPOL berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 6 Andrucke

(1) Sie können gegen besondere Vergütung die Erstellung von Andruckten verlangen.

(2) Sie sind verpflichtet – zur Meidung von Lieferverzögerungen – im Falle des Fehlens von Beanstandungen nach Lieferung des Andruckes unverzüglich den Druck freizugeben. Mit Freigabe bestätigen Sie die Druckdaten in der durch den Andruck verkörperten Form nach Maßgabe der vereinbarten Qualitätsstandards, Toleranzen und Farbabweichungen.

(3) Falls Sie den Andruck ablehnen, müssen Sie PIGMENTPOL ggf. überarbeitete Druckdaten oder -vorlagen senden (Mitwirkungshandlung des Kunden). In diesem Fall beginnt die ursprünglich vereinbarte Leistungszeit mit Eingang der überarbeiteten Daten und ggf. Vorlagen neu.

§ 7 Preise

(1) Die Preise der von PIGMENTPOL geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste von PIGMENTPOL, der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.

(2) Die angegebenen Preise beinhalten den Druck, Verpackung sowie den einmaligen Versand zum Kunden, soweit sich aus der Auftragsbestätigung und ggf. vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen nichts anderes ergibt. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen MwSt., soweit eine solche anfällt. Im Preis nicht inbegriffen sind bei der Lieferung ins Ausland – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – Steuern, Abgaben und Zölle. Da PIGMENTPOL die Kosten für den Versand außerhalb Deutschlands nicht vernünftigerweise im Voraus berechnen kann, sind Sie im Falle einer Bestellung von außerhalb Deutschlands verpflichtet, sich hierzu selbstständig zu informieren.

(3) Kosten, die durch nachträgliche durch Sie veranlasste Änderungen Ihrer Druckdaten bedingt sind, werden gesondert berechnet.

§ 8 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) PIGMENTPOL stellt Ihnen über zu zahlenden Betrag eine Rechnung aus. Diese liegt der Ware bei oder wird gesondert per Post zugestellt.

(2) Ist im Einzelfall Zahlung im Voraus vereinbart, so sind Sie zur Zahlung per Überweisung spätestens sieben Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung verpflichtet. Soweit im Zuge der Leistungserbringung durch PIGMENTPOL Zusatzleistungen erbracht werden und Sie diese nicht ebenfalls im Voraus vergüten, sind Sie zur Zahlung durch Überweisung auf Rechnung verpflichtet.

(3) Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug per Überweisung zu begleichen.

(4) PIGMENTPOL ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen Ihrerseits Zahlungen zunächst auf Ihre älteren Schulden anzurechnen, und werden Sie über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist PIGMENTPOL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(5) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn PIGMENTPOL über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks ist die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(6) Im Falle der Ablehnung des Lastschriftinzugs und von Rücklastschriften, haben Sie die PIGMENTPOL von der ausführenden Bank in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten, es sei denn, Sie haben dies nicht zu vertreten.

§ 9 Leistungszeit und Verzug

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Leistungszeiten werden ausschließlich in Arbeitstagen (Montag - Freitag) gerechnet.

(2) Wurde eine Versendung der Ware vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

(3) Treten Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die PIGMENTPOL die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die PIGMENTPOL nicht zu vertreten hat, so haftet PIGMENTPOL für die Verzögerung nicht; sofern die Behinderung und das Hindernis von vorübergehender Dauer ist. Zu den Leistungsverzögerungen gemäß Satz 1 können insbesondere Betriebsstörung jeglicher Art, Schwierigkeit in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten gehören. PIGMENTPOL ist in diesem Falle berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Hindernissen von nicht nur vorübergehender Dauer ist PIGMENTPOL berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sie sind sind nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Einhaltung der Leistungszeit durch PIGMENTPOL setzt die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen Ihrerseits einschließlich der Übermittlung der druckfähigen Druckdaten und ggf. Druckfreigabe sowie – soweit Vorkasse vereinbart ist – die Ausführung der Zahlung Ihrerseits bzw. bei der Kreditkartenzahlung die Genehmigung der Zahlung durch die Kreditkartengesellschaft voraus.

§ 10 Abholung, Lieferung und Gefahrübergang

(1) Entscheiden Sie sich dafür, die Ware abzuholen, so stellt PIGMENTPOL die Ware in den gemessenen Geschäftszeiten, d.h.: 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

an der vereinbarten Adresse zur Abholung bereit und zeigen Ihnen die Abholbereitschaft an. Die Ware ist in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung dann innerhalb einer Woche ab Anzeig von Ihnen abzuholen. Geraten Sie mit der Abholung in Verzug, ist PIGMENTPOL berechtigt, Ihnen eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf die Ware auf Ihre Kosten an Sie zu übersenden. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe auf Sie über. Der Übergabe steht es gleich, wenn Sie im Verzug der Annahme sind. PIGMENTPOL wird Sie im Rahmen der Nachfristsetzung auf die Rechtsfolge des Fristablaufs hinweisen. Weitergehende Ansprüche von PIGMENTPOL, z. B. auf Erstattung von Lagerkosten, bleiben davon unberührt.

(2) Ist der Versand der Ware an Sie vereinbart, so versendet PIGMENTPOL die Ware auch an einen anderen Ort. In diesem Falle geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf Sie über, sobald PIGMENTPOL die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versendungskosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter von PIGMENTPOL geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, so geht die Gefahr von dem Tag auf Sie über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und PIGMENTPOL Ihnen dies angezeigt hat.

(3) Auf Ihren Wunsch wird die Sendung auf Ihre Kosten durch PIGMENTPOL gegen versicherbare Schäden versichert.

(4) Kommt die Lieferung als unzustellbar zurück, so ist PIGMENTPOL zu einer Verwahrung für Sie nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben das Zustellungs-hindernis nicht zu vertreten. PIGMENTPOL ist – nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Versands, Versand einer Benachrichtigung an eine von Ihnen hinterlegte E-Mail- oder Faxadresse und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abholung – berechtigt, die Lieferung zu vernichten; der Vergütungsanspruch von PIGMENTPOL bleibt davon unberührt. Die vorübergehende Verwahrung nimmt PIGMENTPOL auf Ihre Kosten und Gefahr vor.

(5) PIGMENTPOL ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für Sie im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellen Ware sichergestellt ist und Ihnen hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, PIGMENTPOL erklärt sich zur Übernahme des Mehraufwands oder vorbenannter zusätzlicher Kosten bereit).

§ 11 Eigentumsvorbehalt

Zur Sicherung der Vergütungs- bzw. Werklohnansprüche von PIGMENTPOL gelten die nachfolgenden Regelungen:

a) Gelieferte Ware bleibt Eigentum von PIGMENTPOL (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umwidmung erfolgen stets für PIGMENTPOL als Hersteller, jedoch ohne dass daraus eine Vergütungspflicht für PIGMENTPOL entsteht. Erlischt das Eigentum von PIGMENTPOL durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum von PIGMENTPOL an die Lieferung der Sache wertmäßig (Rechnungswert) auf PIGMENTPOL übergeht. Sie verwahren das Eigentum von PIGMENTPOL an der Vorbehaltsware unentgeltlich.

b) Sie sind berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange Sie nicht in Verzug sind. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) treten Sie bereits mit Vertragsschluss sicherungshalber in vollem Umfang an PIGMENTPOL ab. PIGMENTPOL verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen und nicht in Zahlungsverzug sind. Ist dies aber der Fall, kann PIGMENTPOL verlangen, dass Sie PIGMENTPOL unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen auf Ihre Kosten aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen.

c) PIGMENTPOL ermächtigt Sie widerruflich, die an PIGMENTPOL abgetretenen Forderungen auf Ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen.

d) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, sind Sie verpflichtet, auf das Eigentum von PIGMENTPOL hinzuweisen und PIGMENTPOL unverzüglich zu benachrichtigen, damit PIGMENTPOL seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PIGMENTPOL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haben Sie hierauf hinzuwirken.

e) PIGMENTPOL verpflichtet sich, die PIGMENTPOL zustehenden Sicherheiten auf Ihr Verlangen insoweit freizugeben, als der Wert der gesamten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen im Nennwert um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PIGMENTPOL.

f) Verhalten Sie sich vertragswidrig, insbesondere bei Zahlungsverzug Ihrerseits, ist PIGMENTPOL berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen. Damit endet Ihr vorläufiges Recht zum Behaltendürfen. Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag sind damit im Zweifel nicht verbunden.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Sie sind zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung sind Sie jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen

aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn Sie das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB können Sie Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger Zustimmung von PIGMENTPOL an Dritte abtreten.

§ 13 Mängelhaftungsrechte

(1) Sachmängelrechte sind insoweit ausgeschlossen, als der Mangel auf der Übersendung fehlerhafter, unvollständiger oder sonst unkorrekter Druckdaten Ihrerseits beruht.

(2) Mängelansprüche bestehen darüber hinaus nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

(3) Für Schadensersatzansprüche gegenüber PIGMENTPOL gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 14 (Haftung).

§ 14 Haftung

(1) PIGMENTPOL leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsbähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz oder aus Garantie bleibt unberücksichtigt.

b) Im Falle grober Fahrlässigkeit haftet PIGMENTPOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens, soweit es sich nicht um eine so wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragszwecks überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie daher regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflicht).

c) Verletzt PIGMENTPOL im Übrigen einfach fahrlässig eine Kardinalpflicht, so haftet PIGMENTPOL in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbarer Schadens.

d) Befindet sich PIGMENTPOL mit seiner Leistung in Verzug, so haftet PIGMENTPOL wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.

e) Im Übrigen ist eine Haftung durch PIGMENTPOL für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung durch PIGMENTPOL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PIGMENTPOL.

(3) PIGMENTPOL bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Sie haben insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

(4) Die vorstehenden Absätze des § 14 (Haftung) gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, des Körpers, der Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der an Sie überlassenen Gegenstände verlangen kann;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 2 lit. a) bis c) nach den gesetzlichen Vorschriften des anzuwendenden Gewährleistungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem Sie von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mussten.

(3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(4) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in Fällen der Verletzung von Leben, des Körpers, der Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Urheberrecht, Freistellung von PIGMENTPOL

(1) Sie stellen sicher, dass Sie sämtliche Rechte zur Nutzung, Weitergabe und Veröffentlichung der übertragenen Daten, insbesondere im Hinblick auf Text- und Bildmaterial besitzen.

(2) Wird PIGMENTPOL durch Dritte berechtigterweise wegen einer für Sie vorgenommenen Handlung in Anspruch genommen, so haben Sie PIGMENTPOL den aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben. Sie sind verpflichtet PIGMENTPOL von allen Nachteilen freizustellen, welche PIGMENTPOL aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen von Ihnen zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 17 Datenschutz

PIGMENTPOL wird datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten.

§ 18 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der jeweils bei Vertragsschluss bestehende Sitz von PIGMENTPOL.